

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Stromversorgung und Notfallplanung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Unternehmen der Industrie oder des verarbeitenden Gewerbes in Mecklenburg-Vorpommern haben bzw. betreiben zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Strombedarfs ihrer Maschinen und Anlagen eigene Anlagen zur Stromerzeugung (bitte auflisten nach Ort, Unternehmen und Stromanlage)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Welche Unternehmen der Industrie oder des verarbeitenden Gewerbes in Mecklenburg-Vorpommern benötigen zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Strombedarfs ihrer Maschinen größere Mengen an Strom, der durch Erdgas, Steinkohle oder andere fossile Energieträger gedeckt wird (bitte auflisten nach Ort, Unternehmen und Energieträger)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Gibt es für den Fall von Strommangel bzw. Unterversorgung mit elektrischer Energie einen Notfallplan des Landes, in dem festgelegt ist, welche Stromverbraucher zuerst vom Netz genommen werden, um einen überregionale Großstörung bzw. „Blackout“ zu verhindern?
 - a) Wenn ja, welche Regeln und Rangreihenfolge der Abschaltung sind festgelegt?
 - b) Wenn ja, wer trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regeln?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenfassend beantwortet.

Für den Fall einer Unterversorgung mit elektrischer Energie sind die Netzbetreiber für die Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit verantwortlich, um eine überregionale Großstörung beziehungsweise einen „Blackout“ zu verhindern. Diese Verantwortung gilt für die Netzbetreiber bundesweit. Die Netzbetreiber sind vertikal und horizontal miteinander verbunden und sorgen für einen regelmäßigen physikalischen Stromaustausch. Sie sind gemäß Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben sowie untereinander zu kooperieren und zu unterstützen. Die Einhaltung wird durch die Regulierungsbehörden überwacht.

Die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wahr. Danach ist die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern zuständig für Strom- und Gasnetzbetreiber in Mecklenburg-Vorpommern, an deren Netz weniger als 100 000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden sind und deren Netze nicht über die Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinausgehen. Weist eine Vorschrift des EnWG eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Behörde zu, so nimmt die Bundesnetzagentur die im EnWG der Behörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr (Auffangzuständigkeit), vergleiche § 54 Absatz 3 Satz 1 EnWG.

Die Bundesnetzagentur ist ebenso zuständig für Energieversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Kunden und für Netzbetreiber, deren Netzgebiet sich über die Grenze eines Bundeslandes hinaus erstreckt.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind unter anderem auch für Frequenz- und Spannungshaltung verantwortlich und halten für den Fall von Abweichungen die notwendige Regelleistung vor. Darüber hinaus erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13 Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Netzreserveverordnung zur Stromversorgung und Netzstabilität die System- und Langfristanalysen, welche die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn prüft und bestätigt sowie im Anschluss den ermittelten Netzreservebedarf der Erzeugungskapazitäten festlegt.

4. Wo sind Notstromaggregate in Mecklenburg-Vorpommern installiert, um im Falle einer Großstörung die kritische Infrastruktur weiterhin versorgen zu können (bitte die Anzahl der Notstromaggregate, die der Landesregierung bekannt sind, auflisten nach den Kategorien Behörden, medizinische Einrichtungen, wie beispielsweise Krankenhäuser, Industriebetriebe und sonstige)?

Für Krankenhäuser gehört die Ausstattung mit einem Notstromaggregat zum Standard. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/277 verwiesen.

Zu weiteren Einrichtungen und Industriebetrieben liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Wie viele mobile Notstromaggregate besitzen die für den Katastrophenschutz zuständigen Organisationen (bitte auflisten nach Organisation, Anzahl der verfügbaren Aggregate und Einsatzziel)?

In den Logistikgruppen (Katastrophenschutzeinheiten) der Landkreise sind derzeit 18 Netzersatzanlagen vorhanden. Zusätzlich werden im Katastrophenschutzlager weitere elf Netzersatzanlagen landesseitig zentral vorgehalten. Kenntnisse über die Anzahl von hierüber hinausgehenden Netzersatzanlagen bei den in den Katastrophenschutz eingebundenen Organisationen liegen der Landesregierung nicht vor. Derartige Zahlen wären auch wenig aussagekräftig, weil beispielsweise das Technische Hilfswerk als Bundesanstalt mit derartigen Anlagen im Bedarfsfall auch über die Grenzen von Bundesländern hinweg operiert. Die Einsatzziele mobiler Anlagen werden im Bedarfsfall operativ festgelegt. Typischerweise werden mobile Netzersatzanlagen dort zum Einsatz kommen, wo in Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur stationäre Anlagen während eines Stromausfalls ausfallen, oder wo Einrichtungen, die im Normalfall über keine eigene Notstromversorgung verfügen, wegen besonderer Umstände während eines Stromausfalls auf Strom angewiesen sind (zum Beispiel Tierhaltungsanlagen).